



Einladung

zur 16. Generalratssitzung

vom Mittwoch, 1. Juli 2020, 20:00 Uhr in der Aula OS Wünnewil



BOTSCHAFT

Sitzungseröffnung:

- ✓ Traktandenliste
- ✓ Präsenzliste
- ✓ Mitteilungen

Traktanden

- 0.11.0.031 Wahlen Gemeinde
- 7 Generalrat Ergänzungswahlen
Claudio Gobet, JFL - Vereidigung als Generalrat**
- 0.11.3.030 Protokolle
- 8 Generalrat Protokolle Periode 2016 - 2021
Protokoll der Generalratssitzung vom 19.02.2020**
- 9.30.1.010 Jahresrechnung und -berichte
- 9 Jahresrechnung 2019
9.1 Laufende Rechnung
9.2 Investitionsrechnung**
- 1.61.2.010 Militärische Anlagen (Bau, Unterhalt)
- 10 Zeughaus Flamatt - Armasuisse
Kauf Zeughaus Flamatt - Kreditbegehren**
- 0.29.0.020 Sanierung, Pläne
- 11 Innenausbau altes Gemeindehaus
Sanierung altes Gemeindehaus**
- 2.00.0.020 Schulordnungen, Leitbilder
- 12 Schulreglement
Schulreglement - Teilrevision**
- 0.11.4.010 Büro Generalrat allgemein
- 13 Büro Generalrat (GenR)
13.1 Wahl Präsidium des Generalrates für das Geschäftsjahr 2020/21
13.2 Wahl Vizepräsidium des Generalrates für das Geschäftsjahr 2020/21
13.3 Wahl Stimmzähler und evtl. Ersatz-Stimmzähler für den Rest der Legis-
laturperiode**
- 0.11.3.020 Botschaften und Akten
- 14 Parlamentarische Vorstösse; Motionen und Postulate (GenR)
Anträge; Motionen; Postulate**
- 0.11.3.010 Generalrat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)
- 15 Verschiedenes, Generalratssitzung
Resolutionen; Fragen; Mitteilungen**

- | | |
|----------|--|
| 7 | 0.11.0.031 Wahlen Gemeinde Generalrat Ergänzungswahlen Claudio Gobet, JFL - Vereidigung als Generalrat |
|----------|--|

Kommentar:

Manfred Raemy, Oberamtmann, nimmt die Vereidigung des auf der Liste der JFL nachgerückten Generalrats Claudio Gobet vor. Er tritt die Nachfolge von Ilirjana Bekaj an, welche per Ende März 2020 zurückgetreten ist.

- | | |
|----------|---|
| 8 | 0.11.3.030 Protokolle Generalrat Protokolle Periode 2016 - 2021 Protokoll der Generalratssitzung vom 19.02.2020 |
|----------|---|

Kommentar:

Das noch nicht genehmigte Protokoll der letzten Generalratssitzung vom 19. Februar 2020 liegt in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf, oder kann unter www.wuennewil-flamatt.ch eingesehen werden.

Eingangs der Sitzung wurde Ralph Personeni, FDP, von Oberamtmann Manfred Raemy, als neuer Generalrat vereidigt. Er tritt die Nachfolge von Kurt Scheidegger an, welcher per Ende Jahr 2019 zurückgetreten ist.

Der Generalrat genehmigt:

- das Protokoll der Generalratssitzung vom 11. Dezember 2019.
- das Reglement über das Gemeindebürgerrecht, welches aufgrund der am 1. Januar 2018 revidierten eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Einbürgerungen erarbeitet werden musste.
- die Sanierung des Hauptfeldes beim Sportplatz Wünnewil und sprach diesbezüglich einen Bruttokredit in der Höhe von Fr. 1'421'000. Neben einem neuen Kunstrasenplatz soll ebenfalls eine automatische Bewässerungsanlage für das Haupt- und Trainingsfeld realisiert werden. Aufgrund des schlechten Zustands des Untergrunds, der starken Verwurzelung, der nicht optimal funktionierenden Entwässerung sowie der daraus entstehenden Staunässe, ist die Sanierung des 40-jährigen Haupt- und Trainingsfelds unumgänglich geworden.

Motionen / Postulate

Der Generalrat überwies dem Gemeinderat ein Postulat der Fraktion SP / Forum Freie Wähler Flamatt zum Thema "Gebäude mit Mehrfachnutzung". Der Gemeinderat wird hiermit beauftragt, Möglichkeiten zu prüfen, in der Kernzone Wünnewil ein Gebäude mit Mehrfachnutzung (Alterswohnungen, öffentliche Dienste, Pflegedienstleistungen, Verpflegung) realisieren zu können. Die Abklärungen sollen als Grundlage für eine spätere Machbarkeitsstudie dienen.

- | | |
|----------|---|
| 9 | 9.30.1.010 Jahresrechnung und -berichte Jahresrechnung 2019 9.1 Laufende Rechnung 9.2 Investitionsrechnung |
|----------|---|

Kommentar:

Für dieses Traktandum wird auf die Rechnung 2019 mit dem Kommentar und dem Revisionsbericht verwiesen, welcher in der Behördenlösung eingesehen oder heruntergeladen werden kann. Auf Wunsch kann dieser in Papierform bei der Gemeindekasse bezogen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

1. Die laufende Rechnung 2019 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 3'200'487.54 zu genehmigen.
2. Die Investitionsrechnung 2019 mit Ausgaben von Fr. 2'367'871.11 und Einnahmen von Fr. 28'754.55, was Nettoinvestitionen von Fr. 2'339'116.56 ergibt, zu genehmigen.

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 25.01.2017:

Art. 30

Generelle Diskussion

⁴ Beim Rechenschaftsbericht, beim Voranschlag und bei der Jahresrechnung äussert sich der Vertreter des Gemeinderates als erster, dann der Berichterstatter der Finanzkommission.

ARGG Art. 14^{bis} Abs. 3

⁵ Im Rahmen der allgemeinen Diskussion können sich die Mitglieder des Generalrates zu Wort melden, insbesondere um Nichteintreten auf die Vorlage oder deren Rückweisung zu beantragen. Sie können auch Gegenanträge stellen oder die Ablehnung der Vorlage beantragen.

⁶ Beim Rechenschaftsbericht, beim Voranschlag und bei der Jahresrechnung sind Nichteintretensanträge ausgeschlossen. Hingegen kann eine Rückweisung verlangt werden.

⁷ Liegt ein Nichteintretens- oder ein Rückweisungsantrag vor, findet unmittelbar nach der allgemeinen Diskussion die entsprechende Abstimmung statt.

ARGG 14

Art. 31

Detailberatung

¹ Ist Eintreten beschlossen, wird die Diskussion fortgesetzt. Reglemente und andere Beschlussvorlagen werden artikelweise, der Rechenschaftsbericht kapitelweise und der Voranschlag und die Jahresrechnung rubrikweise nach der funktionalen Gliederung durchberaten, nachdem sich die Berichterstatter geäussert haben.

GG Art. 42 Abs. 2

² Die Mitglieder des Generalrates können das Wort ergreifen und namentlich Abänderungs- oder Gegenanträge stellen. Änderungsanträge zu Bestimmungen von allgemeinverbindlichen Reglementen werden schriftlich vorgebracht.

³ Ist die Diskussion geschlossen, so werden die Berichterstatter und der Gemeinderat aufgerufen, die Voten zu beantworten und dazu Stellung zu nehmen. Handelt es sich um den Rechenschaftsbericht, den Voranschlag oder die Jahresrechnung, so äussert sich der Vertreter des Gemeinderates als erster, dann der Berichterstatter der Finanzkommission.

Art. 32

Zweite Lesung

¹ Über Reglemente kann eine zweite Lesung stattfinden, sofern sich das Büro oder der Generalrat auf Antrag eines Mitgliedes dafür entscheidet.

² Über eine allfällige zweite Lesung muss spätestens am Schluss der ersten Lesung entschieden werden. In einem solchen Falle findet die Gesamtabstimmung erst am Ende der zweiten Lesung statt.

³ Die zweite Lesung ist endgültig, und es erfolgt keine Zusatzlesung für jene Bestimmungen, die in der zweiten Lesung abgeändert worden sind.

Art. 33

Reihenfolge

¹ Nachdem der Präsident die Diskussion geschlossen hat, fragt er die Mitglieder, welche Änderungs- oder Gegenanträge vorgebracht haben, ob sie diese aufrechterhalten.

ARGG Art. 15 und 22

² Der Gemeinderat kann sich einem Änderungs- oder Gegenantrag anschliessen. In diesem Fall tritt dieser Antrag für die Reihenfolge der Abstimmungen in den Rang des Gemeinderatsantrages ein. Der ursprüngliche Inhalt des Gemeinderatsantrages kann von der Kommission oder von einem Mitglied des Generalrats aufgenommen werden, was jedoch keinen höheren Rang des Antrags für die Abstimmung nach sich zieht.

³ Die Kommission kann sich einem Abänderungs- oder Gegenantrag anschliessen. Absatz 2 gilt alsdann sinngemäss.

⁴ Kommt keine Einigung zustande, lässt der Präsident zuerst über den Vorschlag des Gemeinderates und dann über die Abänderungs- oder Gegenanträge abstimmen. Erhält der Antrag des Gemeinderates die Mehrheit der Stimmen, werden die anderen Anträge der Versammlung nicht mehr unterbreitet.

ARGG Art. 15 Abs. 1 und 2

⁵ Erhält der Antrag des Gemeinderates nicht die Mehrheit der Stimmen, so wird nach dem gleichen Verfahren zuerst über den Antrag der Kommission und gegebenenfalls über die übrigen Anträge abgestimmt.

ARGG Art. 15 Abs. 3

⁶ Ist das Ergebnis der Abstimmung offensichtlich, so kann auf das Zählen der Stimmen verzichtet werden, es sei denn, ein Mitglied des Generalrates verlange deren Zählung.

Art. 34

Gesamtabstimmung

¹ Enthält ein Geschäft mehrere Bestimmungen oder handelt es sich um den Voranschlag oder die Jahresrechnung, findet am Schluss der Beratungen eine Gesamtabstimmung statt, wobei die bei der Detailberatung vorgenommenen Änderungen einbezogen werden.

² Bei einer Gesamtabstimmung werden die Stimmen immer ausgezählt.

1.61.2.010 Militärische Anlagen (Bau, Unterhalt)
10 Zeughaus Flamatt - Armasuisse
 Kauf Zeughaus Flamatt - Kreditbegehren

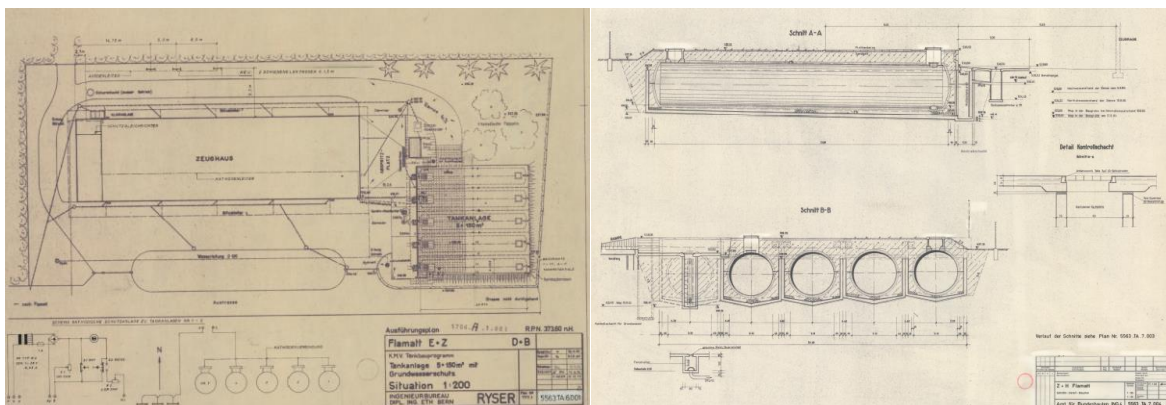
Kommentar:

Die Parzelle 785 mit dem Zeughaus in Flamatt befindet sich in der Zone von allgemeinem Interesse und weist eine Grundstücksfläche 4'578m² auf.

Das 1946 erbaute Zeughaus ist mit Ausnahme der Bodenplatte und der Ummauerung des Erdgeschosses, in weiten Teilen eine Holzfachwerkkonstruktion ohne Wärmedämmung und ist unbeheizt. Das Gebäude hat eine Grundfläche von rund 900m² und ein Volumen von 10'300 m³. Die Räumlichkeiten sind seit mehr als 25 Jahren leer und ungenutzt, lediglich die verschiedenen Anlässe im Bereich Kunst / Kultur in den letzten Jahren, haben jeweils für ein paar Tage wieder etwas Leben in das Gebäude gebracht. Der Gesamtzustand des Gebäudes ist dem Alter entsprechend gut.



Im nördlichen Bereich des Areals wurde 1960 eine Tankanlage mit fünf Zisternen und einem Fassungsvermögen von je 150'000 Liter erstellt. Diese ist vor einigen Jahren den Vorschriften entsprechend stillgelegt worden und soll nach der Übernahme durch die Gemeinde rasch möglichst zurückgebaut werden.



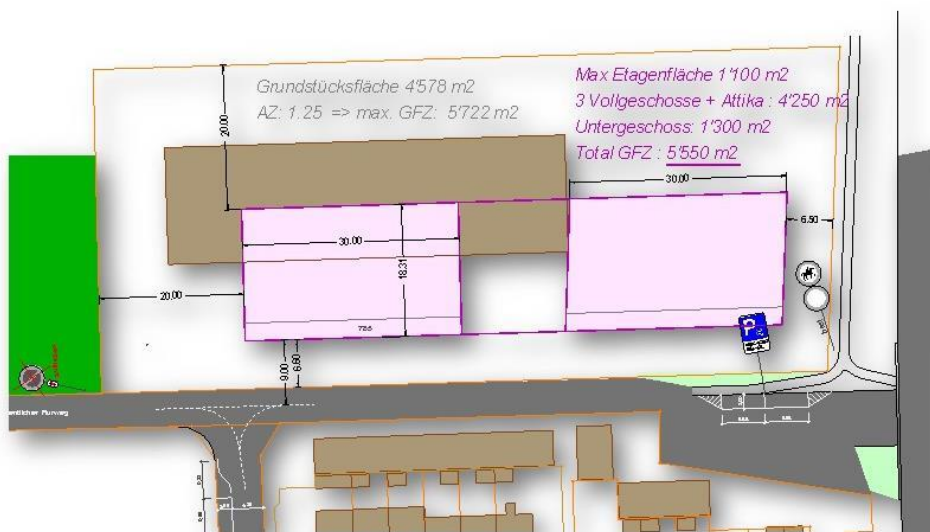
Für Abstellflächen im Aussenbereich existieren zurzeit drei Mietverträge, daraus resultieren Mieteinnahmen von jährlich rund Fr. 4'000.
 Verwaltet wird die Liegenschaft zurzeit durch die Gemeinde Neuenegg.



Bereits vor mehr als 10 Jahren wurden Verhandlungen über einen möglichen Kauf durch die Gemeinde geführt. Diese sind aber an zu unterschiedlichen Preisvorstellungen gescheitert. Im Juni 2018 gelangte die armasuisse erneut mit einem Schreiben an die Gemeinde und bekundete darin ihre Absicht, das Zeughaus zum Verkehrswert der Gemeinde Wünnewil-Flamatt zu veräussern. An seiner Sitzung vom 12.11.2018 diskutierte der Gemeinderat einen möglichen Kauf eingehend und kam zum Schluss, dass ein Kauf zum Verkehrswert nicht in Frage kommt, aber ein Kauf des Grundstücks zum Landpreis aus strategischer Sicht durchaus Sinn machen würde und die Verhandlungen weiter zu führen sind. In der Folge liess armasuisse durch ein externes Büro eine Bauschadstoffuntersuchung erstellen, welche in den Bereichen Welleternitvordach und Feuerabschottung unter den FL-Leuchten, positive Werte aufzeigte und mit Fr. 36'000 Sanierungskosten beziffert wurden (Details können dem Bericht entnommen werden). Ebenso wurde eine Kostenschätzung für den Rückbau der Tankanlage erstellt, welche für diese Arbeiten Kosten von Fr. 73'000 vorsieht (diese Kosten werden mit einer Richtofferte eines Unternehmens im Jahr 2020 untermauert). Nach diversen Schreiben und persönlichen Gesprächen mit den Zuständigen von armasuisse, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 06.01.2020 beschlossen, der armasuisse ein verbindliches Kaufangebot für das Grundstück 785 zu unterbreiten, welches den Rückbau der Tankanlage sowie die Aspekte der Schadstoffsanierungen mitberücksichtigt.

In diesem Zusammenhang legte der Gemeinderat den Landpreis auf Fr. 150 / m² fest. Bei einer Fläche von 4'578m² und dem festgelegten Quadratmeterpreis, ergibt sich für das Grundstück ein Kaufpreis von Fr. 686'700. Die zu erwartenden Kosten im Zusammenhang mit dem Rückbau der Tankanlage und der Schadstoffsanierungen von total Fr. 109'000 wurden in Abzug gebracht, was das gerundete Angebot von Fr. 575'000 an armasuisse ergab. Armasuisse hat ihrerseits unserem Angebot grundsätzlich zugestimmt, mit der Auflage einer Mehrwertabschöpfung von 80% über 25 Jahre, sollte die Parzelle 785 in dieser Zeit in eine höhere Zone (z.B. Wohnzone) aufgezont werden. Ebenso soll ein Gewinnanteilsrecht von 100% in den ersten 10 Jahren und danach 15 Jahre linear auf null abnehmend vertraglich geregelt werden, wobei allfällige Aufwendungen abgezogen werden können. Notariatskosten gehen zu Lasten des Käufers. Anderweitige Investitionen am Gebäude sind nicht geplant.

Auch wenn heute kein konkretes Projekt auf diesem Grundstück vorgesehen und geplant ist, ist der Gemeinderat überzeugt, dass mit diesem strategischen Landkauf Handlungsspielraum für künftige mögliche Projekte der Gemeinde geschaffen werden kann. Das Gewinnanteilsrecht sowie die Mehrwertabschöpfung sind aus der Sicht des Gemeinderates keine Risiken, gibt es doch keine plausiblen Gründe das Grundstück mittelfristig zu verkaufen oder in eine Wohnzone aufzuzonen. Auch in der bestehenden Zone von allgemeinem Interesse und unter Berücksichtigung des Waldabstands, ergibt sich für dieses Grundstück eine möglich Geschossflächenziffer GFZ von 5'550m².



Zusammenstellung Kreditbegehren:

| | |
|---|--------------------|
| - Kaufpreis Parzelle 785 von armasuisse | Fr. 575'000 |
| - Rückbau Tankanlage und Schadstoffsanierung | Fr. 109'000 |
| - Reserve auf Rückbau Tankanlage | Fr. 10'000 |
| - Handänderungs-, Notariats-, Grundbuchkosten | Fr. 13'000 |
| Total Kreditbegehren | Fr. 707'000 |

Jährliche Folgekosten

| | |
|--------------------------|-------------------|
| Verzinsung 4% | Fr. 28'280 |
| Abschreibung 0% | Fr. 0 |
| Total Folgekosten | Fr. 28'280 |

Gemäss Gesetz über die Handänderungssteuern und gemäss Vertrag hat die Gemeinde als Käuferschaft die Handänderungssteuern des Kantons von 1.5% zu tragen.

Bei diesem Geschäft handelt es sich um einen strategischen Landkauf. Das Gebäude ist abgeschrieben und das Grundstück als Verwaltungsvermögen wird nach HRM2 nicht abgeschrieben.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat

1. **Dem Rahmenkredit von Fr. 707'000 für den Kauf des Grundstückes, Parzelle 785, mit leerstehendem Gebäude, sowie Rückbau der Tankanlage und der Bauschadstoffsanierung zu genehmigen**
2. **Den Betrag aus verfügbaren Bankguthaben oder durch Kreditaufnahme zu finanzieren.**
3. **Die Ausgaben der Investitionsrechnung 2020/21 zu belasten.**

| | | | |
|----|------------|------------------|---|
| 11 | 0.29.0.020 | Sanierung, Pläne | Innenausbau altes Gemeindehaus Sanierung altes Gemeindehaus |
|----|------------|------------------|---|

Kommentar:

1. Einleitung

Das alte Gemeindehaus wurde 1920 erbaut und gehört unter Kategorie 3C zu den schützenswerten Gebäuden unserer Gemeinde (siehe Gemeindebaureglement Anhang 4).

Als Poststelle erbaut, wurde 1952/53 das Erdgeschoss zum Gemeindehaus mit Wohnung im Obergeschoss umgebaut und die offene Laube geschlossen.

1968 wurde auch das Obergeschoss zur Verwaltung umfunktioniert und das gesamte Gebäude wurde durch verschiedene bauliche Massnahmen modernisiert. Die Waschbetontreppe des Eingangs, die Kunststeintreppe im Innern, die Glasbausteine und Archivmöbel stammen aus dieser Zeit.

1986 erstellte man ein Unterdach, deckte das Dach mit Biberschwanzziegeln, ersetzte Dachrinnen und erneuerte die Fassade.

Seit dem Umzug der Verwaltung in das 1995 neu erbaute Verwaltungsgebäude wird für das ehemalige Gemeindehaus eine neue Verwendung gesucht. Ende der Neunzigerjahre werden in einer Studie verschiedene Nutzungsvarianten wie Wohnungen, Café und Kiosk, Büroräumlichkeiten, Vereinslokale, Spitexräumlichkeiten usw. angedacht.

Zum damaligen Zeitpunkt sah man aber keinen Bedarf und entschied, die Räumlichkeiten bis auf Weiteres zu belassen und nur geringe Investitionen zu tätigen.

2012 wurde ein Grossteil der Fenster gewechselt und die Fassade gestrichen.



2. Ausgangslage

Aktuell werden die Räumlichkeiten des Erdgeschosses an den Verein "Dienste für Senioren" vermietet, im Obergeschoss findet täglich Musikunterricht des Konservatoriums statt. Die restlichen Räume und der Dachstock sind weitgehend ungenutzt oder dienen als Abstellraum. Der Gewölbekeller wird an eine Privatperson vermietet.

Die Nutzung des Gebäudes kann und soll optimiert werden.

Das ehemalige Gemeindehaus weist eine solide Bausubstanz auf und ist in einem allgemein guten und erhaltenswerten baulichen Zustand. Der Energiewert des Gebäudes ist jedoch ungenügend. Die Heiz- und Stromkosten sind hoch, die energetischen Schwachstellen sind zu verbessern. Die Räumlichkeiten sind auch im Innenbereich teilweise sanierungsbedürftig. Da das Gebäude zudem geschützt ist, steht eine Sanierung auch im Sinne der Werterhaltung an und ist seitens Gemeinderats unbestritten.

Auch der aktuelle Gemeinderat hat verschiedene Verwendungszwecke für die Liegenschaft geprüft. Zur Diskussion standen neben Wohnungen und Büros auch das seit langem deponierte Anliegen, Räumlichkeiten für den Musikunterricht zu schaffen.

Am 1. Juli 2019 hat der Gemeinderat den Grundsatzentscheid gefällt, die Räume des alten Gemeindehauses für Unterrichtszwecke des Konservatoriums und der Pfarreimusk zu nutzen und den Innenausbau in diesem Sinne zu gestalten.

3. Begründung

Der Entscheid des Gemeinderats beruht hauptsächlich auf zwei Gegebenheiten:

3.1 Nutzung der bestehenden Schulräumlichkeiten

Der Musikunterricht des Konservatoriums und der Pfarreimusk findet nach der Schule und über den Mittag in den Gruppenräumen der Primarschule Wünnewil, im Medienzimmer, in der Aula und im alten Gemeindehaus statt. Nur ein Zimmer steht ausschliesslich dem Konservatorium zur Verfügung.

Die übrigen Räume müssen jedes Schuljahr neu zugeteilt werden, es kommt zu Überschneidungen betreffend Nutzungsansprüchen der Schule, des Konservatoriums, der Pfarreimusk und der Gemeinde. Diese Situation ist für alle Beteiligten häufig unbefriedigend.

Auch die akustischen Gegebenheiten in den Gruppenräumen der Primarschule sind weder für die Musiklehrpersonen, Schüler und Schülerinnen oder Lehrpersonen, die in den Schulhäusern auch nach der Schule arbeiten, angenehm. In der OS ist der Musikunterricht nicht möglich, da häufig bis 17.30 Uhr unterrichtet wird.

Es wurden mit allen Schuldirektionen Gespräche über mögliche freie Zimmer oder Gruppenräume geführt, welche durch bauliche Massnahmen für den Musikunterricht eingerichtet werden könnten.

Beide Schulen verfügen über keine Räumlichkeiten, die sie dauerhaft dem Konservatorium oder der Pfarreimusk zur Verfügung stellen können.

Die Primarschule Flamatt hat tendenziell schon jetzt zu wenig Schulräume. Aktuell finden in Flamatt nur wenige Lektionen Klavier- und Blockflötenunterricht statt.

Eine mehrheitliche Verlegung des gesamten Musikunterrichts ins alte Gemeindehaus kommt allen Beteiligten entgegen.

3.2 Anliegen des Konservatoriums

Im Schreiben vom 8. Mai 2018 an das Oberamt des Sensebezirks, hat die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport ihre Absicht, der Reorganisation des Konservatoriumsunterrichts dargelegt. Wie auch in den französischsprachigen Bezirken soll eine örtliche Zusammenlegung stattfinden und der Unterricht zentral organisiert werden.

Erste Gespräche haben ergeben, dass ein Zentrum und drei Satelliten an den jeweiligen OS-Standorten entstehen sollen. Die Gemeinde Wünnewil-Flamatt hat aus verschiedenen Gründen entschieden, kein Projekt für ein Zentrum einzureichen.

Die Gemeinde möchte jedoch weiterhin als Satellit zur Verfügung stehen. Die Bereitschaft wurde schriftlich mit den nötigen Unterlagen bei den zuständigen Stellen deponiert.

Unabhängig des Entscheids ist es der Gemeinde ein grosses Anliegen, dass der Musikunterricht des Konservatoriums weiterhin und grösstenteils im Dorf stattfinden kann und die Schülerinnen und Schüler nach der Schule oder über den Mittag den Unterricht selbständig besuchen können.

4. Projektbeschreibung und bauliche Massnahmen

4.1 Energetische Massnahmen

Gestützt auf den Energieberatungsbericht werden die möglichen Massnahmen zur energetischen Verbesserung des Gebäudes umgesetzt und sämtliche Wände und Fensternischen gedämmt.

Der offene Eingangsbereich wird durch eine Türe verschlossen, die Aussenmauer des Eingangsbereichs isoliert und die Verandafenster ersetzt. Für die Isolation Richtung Keller und Dachstock muss die Raumhöhe und die Schallisolation berücksichtigt werden.

Die Heizkosten sollten um 30% bis maximal 50% gesenkt werden können.

4.2 Raumeinteilung und Nutzung

Da die Räume sehr niedrig sind, wird das Obergeschoss angehoben um die Bedingungen für bestimmte Instrumente, wie zum Beispiel Violine zu optimieren.

Das Gebäude verfügt nach dem Umbau über fünf Unterrichtszimmer und einen Aufenthalts- / Vorbereitungsraum für die Lehrpersonen. Im Korridor und auf der ungeheizten Veranda können Garderobe und Wartezimmer für Eltern eingerichtet werden.

Im EG befindet sich ein rollstuhlgängiges WC mit möglichem Stauraum. Ein rollstuhlgängiger Zugang zum Erdgeschoss ist über die Nordseite des Gebäudes in ein Zimmer möglich, sämtliche Räume im Erdgeschoss sind barrierefrei.

Zur Prüfung der bestmöglichen Schallisolierung wurde durch ein Ingenieurbüro ein Akustikbericht erstellt, auf dessen Grundlagen die Massnahmen zur Schallisolation geplant und offeriert wurden.

4.3 Diverses

Weitere bauliche Massnahmen wie nordseitige Fenstervergrösserung und Ersatz der bestehenden Fenster, Einbau einer Eingangstüre auf der Südseite, sowie Ersatz der Laubenfenster und Glasbausteine auf der Ostseite durch wärmedämmende Fenster dienen der energetischen Optimierung, haben aber auch eine ästhetische Wirkung.

Ebenfalls werden die Geländer der Aussen- und Innentreppe den heutigen Normen entsprechend angepasst oder ersetzt.

Auf einen Ausbau oder Umbau des Gewölbekellers wird verzichtet, da momentan für die Gemeinde kein Nutzen ersichtlich ist.

→ die detaillierten Projektpläne und Fotos sind in der Beilage ersichtlich.

Das Amt für Kulturgüter wurde über die geplanten baulichen Massnahmen informiert und hat seine Zustimmung gegeben.

Für den Verein «Dienste für Senioren» ist die Gemeinde bestrebt, eine geeignete Ersatzlösung zu finden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Es kann mit Förderbeträge des kantonalen Förderprogramms im Energiebereich von mindestens Fr. 5'000 gerechnet werden.

Eine finanzielle Beteiligung des Konservatoriums an den Sanierungskosten oder die spätere Beteiligung in Form von Mietkosten, ist noch Gegenstand der Verhandlungen und kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend geklärt werden.

Denkbar ist auch, die Räumlichkeiten zusätzlich für Privatpersonen, welche an ihrem Wohnort schlecht üben können, zu öffnen und eine geringe Miete zu verlangen.

Kostenzusammenstellung

| | | |
|--|------------|----------------|
| Vorbereitungsarbeiten | Fr. | 1000 |
| Gebäude | | |
| Rohbau | | |
| Abbruch/Maurerarbeiten / Zimmermannskonstruktion / Gesimse / Treppen | Fr. | 143'000 |
| Fenster/Aussentüren / Spenglerarbeiten | Fr. | 27'000 |
| Elektroanlagen /B eleuchtung | Fr. | 27'000 |
| Wärmeverteilung | Fr. | 12'000 |
| Sanitäranlagen | Fr. | 12'000 |
| Ausbau | | |
| Verputzarbeiten / Metallbauarbeiten / Schreinerarbeiten / Schliessanlage | Fr. | 42'000 |
| Unterlagsböden / Bodenbeläge / Wandbeläge / Akustikdecke / Malerarbeiten/ Baureinigung | Fr. | 70'000 |
| Honorar Architekt | Fr. | 34'000 |
| Nebenkosten und Administrative Kosten (Versicherung, Bewilligungen etc.) | Fr. | <u>6'000</u> |
| Total | Fr. | 374'000 |
| Reserve Unvorhergesehenes | Fr. | <u>41'000</u> |
| Brutto Kreditbegehren | Fr. | 415'000 |

Jährliche Folgekosten:

| | | |
|---------------------------------|------------|---------------|
| Amortisation 3% | Fr. | 12'450 |
| Durchschnittliche Verzinsung 4% | Fr. | 8'300 |
| Total | Fr. | 20'750 |

6. Schlussbemerkung

Das Hauptanliegen des Gemeinderates ist es, das geschützte Gebäude aus dem Jahre 1920, welches im Besitz der Gemeinde ist und einen historischen Wert hat, nachhaltig zu sanieren und dessen Wert auch für die nächsten Generationen zu erhalten.

Weiter ist dem Gemeinderat eine sinnvolle Nutzung des Gebäudes ein wichtiges Anliegen. Dies ist mit dem Umbau in Musikzimmer für das Konservatorium und die Pfarreimusk erfüllt. Durch einen zentralen Ort soll hier auch der Stellenwert des Musikunterrichts in der Gemeinde gestärkt werden.

Die Räumlichkeiten sollen so saniert werden, dass eine Umnutzung, in z.B. Büroräumlichkeiten, jederzeit möglich wäre.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

1. Einen Rahmenkredit (Bruttokredit) von Fr. 415'000 für die Sanierung des alten Gemeindehauses zu genehmigen.
2. Den Betrag aus verfügbaren Bankguthaben oder durch Kreditaufnahmen zu finanzieren.
3. Die Ausgaben der Investitionsrechnung 2020/2021 zu belasten und linear mit 3% zu amortisieren.

| | |
|-----------|---|
| 12 | 2.00.0.020 Schulordnungen, Leitbilder Schulreglement Schulreglement - Teilrevision |
|-----------|---|

Kommentar:

Das Schulreglement ist noch nicht lange in Kraft. Aus verschiedenen Gründen drängt sich eine erste Teilrevision auf.

1. Der Hauptgrund ist die Situation beim Schülertransport. In den letzten Jahren hat die Schülerzahl in Dietisberg konstant zugenommen. In der Verkehrsgesetzgebung gibt es immer mehr Sicherheitsvorschriften und die Eltern, die aufgrund einer «normalen» Fahrprüfung auch grössere Fahrzeuge führen dürfen, werden weniger. Diese Gründe haben dazu geführt, dass die Eltern von Dietisberg sich ausserstande fühlen den Schülertransport selber zu bewerkstelligen. Im Schulgesetz ist die Gemeinde verpflichtet einen Schülertransport zu gewährleisten. Es ist möglich diesen den Eltern zu übertragen, wenn es absolut nicht wirtschaftlich ist einen Gruppentransport via Gemeinde anzubieten, dabei müsste es auch den Eltern möglich sein den Schülertransport zu übernehmen. Dies haben die Eltern von Dietisberg nun etliche Jahre gemacht. Nun sind sie an ihre Grenzen gestossen. Diese Situation müssen wir nun in das Reglement aufnehmen.
2. Wie alle wissen, sind aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids die lange üblichen Elternbeiträge an Schulmaterial und schulische Aktivitäten, ausser einem Anteil für Mahlzeiten, nicht mehr erlaubt. Daher konnten einige Artikel vom Gemeindeschulreglement von Wünnewil-Flamatt gar nie in Kraft treten. Letzten Herbst hat der Kanton in der Verordnung über die verrechenbaren Höchstbeträge noch weitere Anpassungen gemacht. Diese Änderungen wurden hier übernommen.
3. Mit der Einführung der doppelstufig geführten Klassen der ersten und zweiten Klasse (3H und 4H) an der PS Wünnewil wurde bemerkt, dass es günstiger ist, die Erstklässler am Wochenbeginn am Nachmittag alleine zu unterrichten. Daher wurde der alternierende Unterricht für diese Situation angepasst. Da sich diese Organisation bewährt hat, soll sie nun im Reglement übernommen werden.

Das Reglement wurde bei den kantonalen Stellen zur Vorprüfung eingereicht und deren Formulierungen übernommen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

Die Teilrevision des Schulreglements zu genehmigen.

| | |
|-----------|--|
| 13 | 0.11.4.010 Büro Generalrat allgemein Büro Generalrat (GenR) 13.1 Wahl Präsidium des Generalrates für das Geschäftsjahr 2020/21 13.2 Wahl Vizepräsidium des Generalrates für das Geschäftsjahr 2020/21 13.3 Wahl Stimmzähler und evtl. Ersatz-Stimmzähler für den Rest der Legislaturperiode |
|-----------|--|

Kommentar:

Wie im Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden in Art. 32 Abs. 1 vorgesehen, müssen nach 12 Monaten das Präsidium sowie das Vizepräsidium neu bestellt werden.

Die Wahlvorschläge für das Präsidium und das Vizepräsidium ergeben sich aus dem Turnus gestützt auf die Fraktionsgrösse. Demzufolge kann im nächsten Amtsjahr die Schweizerische Volkspartei SVP das Präsidium und die Mitte Links Christlich-soziale Partei ML CSP das Vizepräsidium stellen. Der Präsident scheidet aus dem Büro aus und wird durch einen Stimmzähler aus der gleichen Partei/Fraktion ersetzt.

Präsident(-in) des Generalrates für das Geschäftsjahr 2020/2021

Der Generalrat wählt aus seiner Mitte eine/n Präsidenten/in für die Dauer von 12 Monaten.

Kandidatenvorschlag der SVP: **Heinz Herren**

Vizepräsident(-in) des Generalrates für das Geschäftsjahr 2020/2021

Der Generalrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vize-Präsidenten/in für die Dauer von 12 Monaten.

Kandidatenvorschlag der ML CSP: **Roland Boschung**

Stimmzähler(-in) für den Rest der Legislaturperiode:

Der Generalrat wählt aus seiner Mitte eine/n Stimmzähler/in für den Rest der Legislaturperiode

Kandidatenvorschlag der FDP: **Elias Forster**

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 25.01.2017:

Art. 2

Wahlen

¹ Der Generalrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, drei Stimmzähler, drei Ersatzstimmzähler sowie die Mitglieder der vom Gesetz vorgesehenen Kommissionen, soweit sie in die Zuständigkeit des Generalrats fallen.

GG Art. 30 Abs. 3

² Ist die Anzahl der Kandidaten gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden alle Kandidaten in stiller Wahl gewählt, es sei denn, die Organisation einer Listenwahl gemäss Absatz 3 wird von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt. Die Präsidenten der Parteien oder Gruppen legen dem Büro deren Kandidatenvorschläge vorgängig schriftlich vor.

GG Art. 46 Abs. 1 bis
ARGG Art. 9b

³ Wenn eine Listenwahl stattfindet, entscheidet die absolute Mehrheit der gültigen Stimmzettel. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit nimmt der Präsident die Entscheidung durch das Los vor.

ARGG Art. 9c bis 9g

⁴ Die im Generalrat vertretenen Parteien und Gruppen sind angemessen zu berücksichtigen.

GG Art. 46 Abs. 2

Art. 45

Präsident, Vizepräsident

¹ Der Präsident und der Vizepräsident werden für eine Dauer von zwölf Monaten gewählt. Sie sind in der gleichen Legislaturperiode nicht wieder als solche wählbar.

GG Art. 32 Abs. 1

² Wird das Amt des Präsidenten mehr als sechs Monate vor Ende der Amtsdauer frei, nimmt der Generalrat die Wahl eines neuen Präsidenten vor. Im anderen Falle übt der Vizepräsident die Präsidenschaft aus. Er bleibt für das folgende Jahr als Präsident wählbar.

³ Das Amtsjahr des Präsidenten und des Vizepräsidenten endet mit der Sitzung, an welcher die Jahresrechnung genehmigt wird.

Art. 46

Stimmzähler

Die Stimmzähler und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Die Stellvertreter ersetzen abwesende Stimmzähler an den Sitzungen des Generalrates.

GG Art. 33 Abs. 1

14

0.11.3.020

Botschaften und Akten

Parlamentarische Vorstösse; Motionen und Postulate (GenR)

Anträge; Motionen; Postulate

Kommentar:

Beantwortung von hängigen Interpellationen durch den Gemeinderat

Eingegangene Anträge, Motionen, etc.. (bitte vorgängig dem Büro zukommen lassen)

Allfällige übrige Anträge...

 Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 25.01.2017:

| | |
|---|---------------------------------|
| Art. 36 | Antrag |
| ¹ Die anwesenden Generalräte können zu den in Beratung stehenden Gegenständen andere Anträge stellen. | GG Art. 42 Abs. 2 |
| ² Nach Erledigung der Geschäfte der Tagesordnung kann jedes Mitglied zu anderen, dem Generalrat zustehenden Geschäften Anträge stellen. | GG Art. 17 Abs. 1 |
| ³ Der Generalrat entscheidet noch an der gleichen oder an der nächsten Sitzung, ob den Anträgen Folge gegeben werden soll. Ist das der Fall, so werden sie dem Gemeinderat überwiesen, der dazu Stellung nimmt und sie innert Jahresfrist dem Generalrat zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Entscheid kann auch nur ein Grundsatzentscheid sein, wenn der Antrag eine längere Prüfung erfordert. | GG Art. 17 Abs. 1 |
| Art. 37 | Motion |
| Die Motion ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, dem Generalrat eine Vorlage zu unterbreiten, einen Antrag zu stellen oder eine bestimmte Massnahme zu treffen. | |
| Art. 38 | Postulat |
| Das Postulat ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, eine bestimmte Frage zu prüfen, darüber zu berichten und allenfalls Antrag zu stellen. | |
| Art. 39 | Resolutionen |
| ¹ Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben. | |
| ² Das Büro und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, unter dem Traktandum "Verschiedenes" Resolutionen zu beantragen. Der Resolutionsentwurf ist vor der Eröffnung des Traktandums dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Der Präsident gibt ihn bei der Eröffnung bekannt. | |
| ³ Der Generalrat hat sofort über Resolutionsanträge im Anschluss an eine Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor. | |
| Art. 40 | Form der Anträge und Rückkommen |
| ¹ Anträge sind schriftlich zu stellen und dem Sekretär des Generalrates vor oder während der Sitzung abzugeben. Anträge müssen von ihren Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden. | ARGG Art. 8 Abs. 1 und 2 |
| ² Der Präsident kann die Mitglieder, welche einen Antrag stellen, einladen, sich kurz zu fassen. Die mündliche Begründung kann auf die nächste Sitzung verschoben werden. | |
| ³ Ein Antrag darf in keiner Weise darauf hinzielen, auf einen Beschluss zurückzukommen, der vom Generalrat in den letzten drei Jahren gefasst wurde. Der Präsident teilt dem Verfasser eines solchen Antrags unverzüglich mit, dass letzterer unzulässig ist. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro sofort. | GG Art. 20 |
| ⁴ Nur der Gemeinderat kann dem Generalrat beantragen, ein Geschäft erneut zu behandeln, über das er vor weniger als drei Jahren befunden hat. | |
| Art. 41 | Behandlung der Anträge |
| ¹ Offensichtlich unzulässige Anträge können vom Büro zurückgewiesen werden. | |
| ² Der Gemeinderat kann zu den als zulässig erachteten Anträgen Stellung nehmen, bevor der Generalrat über ihre Überweisung abstimmt. | |
| ³ Nach der Stellungnahme des Gemeinderates wird die Diskussion eröffnet. Anschliessend wird über die Erheblicherklärung abgestimmt. | |
| ⁴ Ein erheblich erklärter Antrag wird an den Gemeinderat überwiesen, welcher innert Jahresfrist zu dessen Inhalt Stellung nimmt. | |
| ⁵ Die Stellungnahme des Gemeinderates ist dem Urheber des Antrags spätestens fünf Tage vor der Sitzung vorzulegen, in welcher der Antrag behandelt wird. | |

| | |
|-----------|---|
| 15 | 0.11.3.010 Generalrat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers) Verschiedenes, Generalratssitzung Resolutionen; Fragen; Mitteilungen |
|-----------|---|

Kommentar:

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 25.01.2017:

Art. 39

Resolutionen

¹ Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.

² Das Büro und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, unter dem Traktandum "Verschiedenes" Resolutionen zu beantragen. Der Resolutionsentwurf ist vor der Eröffnung des Traktandums dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Der Präsident gibt ihn bei der Eröffnung bekannt.

³ Der Generalrat hat sofort über Resolutionsanträge im Anschluss an eine Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.

Art. 42

Fragen

¹ Dem Gemeinderat können im Traktandum „Verschiedenes“ Fragen gestellt werden. Dieser antwortet sofort oder an der nächsten Generalratssitzung.

GG Art. 17 Abs. 2
ARGG Art. 8

² Die Fragen werden vorzugsweise schriftlich gestellt. Fragen, die vor der Sitzung schriftlich gestellt wurden, müssen von ihren Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.

Art. 43

Andere Vorstösse

Andere Vorstösse wie Feststellungen, Bemerkungen, Wünsche, Anfragen, Gesuche, Kritiken usw. werden wie Fragen im eigentlichen Sinne behandelt, sofern sie eine Antwort des Gemeinderates erfordern.

Wünnewil, den 12. Juni 2020

Gemeinde Wünnewil-Flamatt

Gemeinderat Wünnewil-Flamatt